



Stadtamt Traun

Wirtschaftsservice Hauptplatz 1 4050 Traun

Α	n	tr	a	C

für die Förderung von Einschaltungen in Medien durch Trauner Unternehmen

Bitte beachten Sie: * Feld muss ausgefüllt sein

I. Firma/Förderwerber			
Firmenwortlaut *			
Firmenbuchnummer *			
Straße *	Hausnummer *		

Inhaber (Gesellschafter des Unternehmens)		
Familienname *	Akademischer Grad	
Vorname *	Straße *	
Postleitzahl *	Ort *	
Telefon 1 *	E-Mail *	
Telefon 2	Fax	

Die Förderung soll im Falle der Gewährung auf folgendes Konto überwiesen werden:		
IBAN *	Kontoinhaber *	
Bank *	BIC *	

II. Unternehmensdaten		
Branche It. Gewerbeschein *		
Mitarbeiter Gesamt *	Mitarbeiter Vollzeit *	
Mitarbeiter Teilzeit *	Lehrlinge *	

III. Angabe über Förderungen anderer Stellen:				
Jahr:	Höhe:	Förderstelle:		





IV. Datenschutzerklärung

Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung der Förderung von Einschaltungen in Medien durch Trauner Unternehmen und gibt diese Daten an die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun zur Durchführung der erforderlichen Beschlüsse weiter. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Erfüllung eines Vertrages (Durchführung des Antrages). Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf https://www.traun.at/ Datenschutz (01/2019)

V. Fördererklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Förderrichtlinien, welche ich vorbehaltslos und verbindlich anerkenne und versichere die wahrheitsgemäße Ausführung aller Angaben. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht bezogene Förderungen binnen zwei Wochen ab Aufforderung an die Stadtgemeinde Traun zurück zu zahlen sind. Mit ist bekannt, dass es sich bei dieser Förderung um eine Beihilfe im Sinne der Verordnung der Kommission der EU vom 13. Dezember 2023 handelt (De-minimis-Beihilfe).

Ort, Datum
Stempel und firmenmäßige Unterschrift

Achtung!

Ohne die hier angeführten Beilagen ist die Bearbeitung des Förderansuchens nicht möglich:

- Antragsformular
- Kopie der Gewerbeberechtigung
- Entwurf der Einschaltung

Version: April 2024





Richtlinien für die Förderung von Einschaltungen in Medien

§ 1 Förderziel

Der Wirtschaftsstandort Traun wird in der Öffentlichkeit sehr unterschiedlich wahrgenommen. Eine gemeinsame Linie der Einschaltungen von Trauner Unternehmen in den Medien soll zu einer verstärkten - auch überregionalen – positiven Wahrnehmung der Stadt Traun als Marke führen und von der Stadtgemeinde Traun unterstützt werden.

§ 2 Förderwerber

- 1. Förderwerber können Inhaber von Gewerbetrieben sein, die im Stadtgebiet von Traun über eine Betriebsstätte verfügen, an die Stadtgemeinde Traun Kommunalsteuer entrichten und deren Anzahl an Mitarbeitern zum Zeitpunkt des Ansuchens um Förderung höchstens 50 Mitarbeiter beträgt.
- 2. Förderwerber, bei juristischen Personen deren befugte Vertreter, müssen über die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat der EU verfügen.

3. Ausnahmen:

- a. Wettbüros, Handy- und Tankstellenshops, Filialen überregional tätiger Handelsunternehmen
- b. Finanzwirtschaft, Banken und Versicherungsunternehmen
- c. Ärztepraxen und Unternehmen, an denen Körperschaften öffentlichen Rechts beteiligt sind
- d. Jene Unternehmen, die nicht kommunalsteuerpflichtig sind

§ 3 Fördergegenstand und Förderhöhe

- 1. Gegenstand der Förderung sind Zahlungen für Einschaltungen der Förder-werber bei Medienpartnern gemäß § 6.
- 2. Die Förderhöhe beträgt 30 % des Nettoentgeltes, ohne Steuern, Abgaben oder sonstige Entgelte, höchstens jedoch € 1.200,-- je Betrieb pro Kalenderjahr.
- 3. Für Förderwerber, die ihre Betriebsstätte in Traun innerhalb von maximal zwölf Monaten vor Antragstellung gegründet haben, beträgt der Höchstbetrag € 2.400,-- je Betrieb pro Kalenderjahr.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- 1. Die Einschaltungen der Förderwerber müssen ausschließlich das Marketing oder die Produkte bzw. Leistungen des Unternehmens betreffen.
- 2. In der Einschaltung bei Printmedien bzw. im Fernsehen ist das LOGO der Stadt Traun bzw. im Rundfunk der Slogan "für ein lebenswertes Traun" zu verwenden.
- 3. Gefördert werden nur Einschaltungen, die vom Stadtamt Traun schriftlich freigegeben wurden.





§ 5 Ausschluss der Förderung

- 1. Einschaltungen, deren Entgelt je Einschaltung € 200,-- netto ohne Steuer, Abgaben oder sonstige Entgelte nicht übersteigt.
- 2. Einschaltungen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften (Veröffentlichung Bilanzen usw.) oder Einschaltungen zur Personalsuche.
- 3. Einschaltungen, deren Inhalt gegen die guten Sitten oder die allgemein anerkannten Normen der Moral verstößt.
- 4. Einschaltungen, die nicht vom Stadtamt Traun schriftlich freigegeben wurden oder nach der Freigabe geändert wurden.
- 5. Die gegenständliche Förderung wird nicht genehmigt, wenn bereits eine andere Wirtschaftsförderung der Stadt Traun gewährt wird. Dies gilt nicht für die Förderung von betrieblichen Strukturen in Traun.

§ 6 Medienpartner

- 1. Das Stadtamt Traun verfügt über eine Liste der Medienpartner und übermittelt diese dem Förderwerber auf Anfrage.
- 2. Medienpartner müssen einen Schwerpunkt der Veröffentlichung im Raum Linz bzw. Linz-Land haben.

§ 7 Ablauf

- 1. Der Förderwerber stellt einen Antrag an die Stadtgemeinde Traun. Das Antragsformular ist im Wirtschaftsservice der Stadtgemeinde Traun erhältlich und auf der Website der Stadtgemeinde Traun abrufbar.
- 2. Der Förderwerber hat mit Ansuchen um Förderung auch den Entwurf der Einschaltung dem Stadtamt Traun vorzulegen.
- 3. Das Stadtamt Traun prüft das Ansuchen auf Grundlagen der gegenständlichen Richtlinien und gibt die Einschaltung schriftlich frei.
- 4. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung obliegt den zuständigen Kollegialorganen der Stadtgemeinde Traun.
- 5. Nach Vorlage der bezahlten Rechnung samt einer Kopie bzw. eines Nachweises der durchgeführten Einschaltung durch den Förderwerber wird der Förderbetrag (§ 3) vom Stadtamt Traun an den Förderwerber ausbezahlt.
- 6. Die Gewährung der Förderung kann an bestimmte Auflagen gebunden werden. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Eine Änderung dieser Richtlinien ist jederzeit, auch nach dem Eingang von Förderansuchen, durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun möglich. Die Höhe der Gesamtsumme der Fördermittel ist mit der Summe laut Voranschlag der Stadtgemeinde Traun für das jeweilige Finanzjahr begrenzt.





§ 8 Rückzahlung der Förderung

Die Rückzahlung der Förderung durch den Förderwerber hat zu erfolgen,

- 1. wenn die Förderung auf Grund unrichtiger Angaben (insbesondere die Anzahl der Mitarbeiter) erwirkt wurde,
- 2. wenn eine Veränderung des Werbeinhaltes nach Genehmigung des Stadtamtes Traun durchgeführt wurde oder
- 3. die Voraussetzung einer aufrechten Gewerbeberechtigung oder Betriebsstätte innerhalb von drei Jahren ab Datum des Beschlusses des Kollegialorganes der Stadtgemeinde Traun wegfallen ist.

§ 9 Datenschutz

Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die bekanntgegebenen personenbezogen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) ausschließlich zum Zweck der Durchführung der gegenständlichen Förderung und gibt diese Daten an die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun zur Durchführung der erforderlichen Beschlüsse weiter. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Erfüllung eines Vertrages. Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs-pflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich unter www.traun.at/Datenschutz.

§ 10 Sonstiges

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung auf Grund des Geschlechtes.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Förderung von Einschaltungen in Medien durch Trauner Unternehmen treten mit 1.4.2024 in Kraft. Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 28.2.2024 beschlossen. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17.2.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Karl-Heinz Koll

M M-y





Anlage 1: Medienpartner (§ 7 Abs. 1 der Richtlinien)

Förderung von Einschaltungen in Medien durch Trauner Unternehmen

- Bezirksrundschau
- Tips
- Weekend Magazin
- LL-TV
- BTV

Anlage 2: Slogan (§ 5 Abs. 2 der Richtlinien)

Förderung von Einschaltungen in Medien durch Trauner Unternehmen

Slogan, den die Förderwerber im Rundfunk verwenden müssen (§ 5 Abs. 2 der Richtlinien):

"Lebenswerte Stadt Traun"

Anlage 3: Logo (§ 5 Abs. 2 der Richtlinien)

Förderung von Einschaltungen in Medien durch Trauner Unternehmen

Logo, welches die Förderwerber bei Printmedien bzw. im Fernsehen verwenden müssen (§ 5 Abs. 2 der Richtlinien). Das Logo in Druckqualität wird vom Wirtschaftsservice der Stadtgemeinde Traun auf Anfrage übermittelt:

